

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 36

Freitag, 23.07.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 91/BL Sitzung des ULV-Ausschusses, am Mittwoch 28.07.2021, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 92/BL Sitzung des Kreistages, am Montag 02.08.2021, um 15 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 94/BL Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen und Kreisbürger*innen vom 26.10.2020
- 94/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); „Vorbescheidsanfrage über die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit UG und Tiefgarage“ auf dem Grundstück Flurnr. 25 und 25/4 der Gemarkung Zorneding
- 95/99 Haushaltssatzung der Wasserversorgung Forst Nord, Verbandsgemeinden Anzing, Forstern und Forstinning, Landkreis Ebersberg und Erding, für das Wirtschaftsjahr 2021



91/BL

**Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss**

**15. Wahlperiode 2020-2026
14. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Mittwoch, 28.07.2021, um 14:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 **14:00 -** Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur öffentlichen
 14:05 Niederschrift der vorausgehenden Sitzung

- TOP 2 **14:05 -** Bürgerinnen und Bürger fragen
 14:10

- TOP 3 **14:10 -** Haushalt 2021; Zwischenberichte 2021 aus den Fachbereichen
 14:30

- TOP 4 **14:30 -** Radwege- und Straßenbauprogramm 2022
 15:25

- TOP 5 **15:25 -** Regionaler Omnibusverkehr; MVV - Jahresfahrplan 2022
 16:20

- TOP 6 **16:20 -** Weiterentwicklung Windkraftstandorte im Landkreis Ebersberg
 17:05

- TOP 7 **17:05 -** Fortschreibung der Meilensteinplanung Klimaschutz bis 2030
 17:45

- TOP 8 **17:45 -** Fortführung Windkraft/Meilensteinplan im Landkreis Ebersberg, Berichts Antrag
 18:05 ödP/Die Linke vom 06.07.2021

- TOP 9 **18:05 -** Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 18:10

- TOP 10 **18:10 -** Informationen und Bekanntgaben
 18:15

- TOP 11 **18:15 -** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 18:20

- TOP 12 **18:20 -** Anfragen
 18:25



92/BL

**Landkreis Ebersberg
Kreistag****15. Wahlperiode 2020-2026
09. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und
nichtöffentlichem Teil****Sitzung**

Montag, 02.08.2021, um 15:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|--------------------------|--|
| TOP 1 | 15:00 -
15:05 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 2 | 15:05 -
15:10 | Personalien und Ehrungen |
| TOP 3 | 15:10 -
15:15 | Bürgerinnen und Bürger fragen |
| TOP 4 | 15:15 -
15:25 | Informationen über die Haushaltsentwicklung 2021 |
| TOP 5 | 15:25 -
16:15 | Haushalt 2022; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte) |
| TOP 6 | 16:15 -
16:20 | Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2019 der Kreisklinik Ebersberg gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats |
| TOP 7 | 16:20 -
16:25 | Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten |
| TOP 8 | 16:25 -
16:30 | Beschlussfassung zur Anwendungsempfehlung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) |
| TOP 9 | 16:30 -
16:40 | Dr.-Wintrich-Realschule Ebersberg; Kostenmehrung Sanierung der Verwaltung mit Aufstockung |
| TOP 10 | 16:40 -
16:50 | Gymnasium Kirchseeon; Rückforderung von gewährten Zuschüssen |
| TOP 11 | 16:50 -
17:00 | Windkraft im LSG Ebersberger Forst; Bürgerentscheid vom 16.05.2021 - Einleitung weiterer Verfahrensschritte |



- TOP 12 17:00 - Energieagentur Ebersberg München gGmbH; Halbjahresbericht 2021
17:15
- TOP 13 17:15 - Dienstaufwandsentschädigung des Landrats
17:20
- TOP 14 17:20 - Dienstwagen des Landrats; Finanzielle Abgeltung für die private Nutzung
17:25
- TOP 15 17:25 - Bekanntgabe von Eilentscheidungen
17:30
- TOP 16 17:30 - Informationen und Bekanntgaben
17:35
- TOP 17 17:35 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
17:40
- TOP 18 17:40 - Anfragen
17:45

94/BL

Landkreis Ebersberg

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen und Kreisbürger*innen vom 26.10.2020

geändert durch Satzung vom 14.07.2021

§ 1

Sitzungsgeld, Reisekosten innerhalb des Landkreises

- (1) Die Kreisrät*innen erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages für jeden Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 50 € für die Teilnahme an
- Sitzungen des Kreistages,
 - Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
 - Sitzungen von weiteren Gremien, die in der Geschäftsordnung des Kreistages genannt sind, soweit das Mitglied bei diesen stimmberechtigt ist.
 - bis zu 15 Sitzungen einer Fraktion im Jahr,
 - Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.



Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.05.2020. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich diese Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) auf 60 €.

(2) Für jeden Kreisrat*in wird monatlich eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 20 € bezahlt. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020 bis 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich dieser Betrag auf 40 €.

(3) Mit diesem Sitzungsgeld sind auch die Reisekosten innerhalb des Landkreises abgegolten.

§ 2 Ersatzleistungen

(1) Kreisrät*innen, die Lohn- und Gehaltsempfänger*innen sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e Ersatz für entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Kreisrät*innen, die selbständig tätig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e entstandene Zeitversäumnis als Ersatz eine pauschale Verdienstauffällentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 20 € rückwirkend ab dem 01.05.2020. Zur Sitzungsdauer zählen eine Stunde vor Beginn der Sitzung und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Die so berechnete Gesamtzeit wird auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

(3) Eine pauschale Ersatzleistung erhalten neben den Leistungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e auf Antrag auch Kreisrät*innen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Diese pauschale Entschädigung berechnet sich nach Absatz 2.

§ 3 Entschädigungen für im Kreistag vertretene Wahlvorschläge

Zur Abgeltung des besonderen Organisations-Aufwandes, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, erhalten die im Kreistag vertretenen Wahlvorschläge eine monatliche Entschädigung von 10 € je Mitglied, mindestens jedoch 30 €. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.

§ 4 Entschädigung für Fraktionssprecher*innen

Die Sprecher*innen der im Kreistag vertretenen Fraktionen, sowie Sprecher*innen von Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 75 und weitere € 10 je Fraktionsmitglied. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.



§ 4a Technikpauschale

Kreisrät*innen, die auf die Zusendung von Ladungsschreiben, Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Niederschriften in Papierform verzichten, erhalten für diesen Zeitraum eine Technik-pauschale von 40 € pro Monat. Damit ist der Mehraufwand für die häusliche technische Ausstattung abgegolten.

§ 5 Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) gewährt.

§ 6 Anwendbarkeit für ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen

Ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen, die nicht Kreistagsmitglieder sind und nicht dienstlich/beruflich entsandt sind, erhalten rückwirkend ab dem 01.05.2020 für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und von Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Foren und Beiräten, zu denen sie der Landrat aufgrund ihrer Benennung in der "Liste der Arbeitskreise des Landkreises" eingeladen hat oder in dessen Auftrag sie eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld von 50 Euro. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich dieses Sitzungsgeld auf 60 Euro.

§ 6a Besondere Entschädigungen

Eine Monatsentschädigung erhalten folgende ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen:

- Kreisheimatpfleger*innen 450 Euro
- Leitung der Medienzentrale 256 Euro
- Kreisarchivpfleger*innen 300 Euro
- Kreisjagdberater*innen 80 Euro
- Behindertenbeauftragte 450 Euro

§ 7 Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

¹Den weiteren Stellvertreter*innen des Landrats (Art. 36 LkrO) wird zur Abgeltung der allgemeinen

Verwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung des Landrats die Hälfte der monatlichen Entschädigung des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin gewährt. ²Reisekosten werden gesondert abgerechnet. ³Neben der Entschädigung nach Satz 1 erhalten die Stellvertreter*innen für jeden Vertretungstag 1/30 (= Tagessatz) des Grundgehaltes des Landrats; angerechnet werden die



tatsächlich geleisteten Vertretungszeiten, wobei pro Stunde 1/8 des Tagessatzes vergütet wird. Bei Vertretung während des regulären Urlaubs des Landrats wird ein Tag des Vertretungszeitraumes pauschal mit vier Stunden angerechnet. ⁵ Hierüber führen die weiteren StellvertreterInnen Aufzeichnungen, die monatlich abgerechnet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 23.07.1990 außer Kraft.

Robert Niedergesäß, Landrat

94/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: V-2021-2180) erlässt für das Bauvorhaben „**Vorbescheidsanfrage über die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit UG und Tiefgarage**“ auf dem Grundstück Flurnr. 25 und 25/4 der Gemarkung Zorneding folgenden

Vorbescheid:

das Landratsamt Ebersberg erlässt zur Fragestellung vom 31.05.2021 folgenden

Vorbescheid:

1. Der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Vollgeschossen ist bauplanungsrechtlich zulässig.
2. Die Lage des Mehrfamilienhauses und der Tiefgaragenzufahrt entsprechend der beiliegenden Vorbescheidsplanzeichnung vom 01.06.2021 ist bauplanungsrechtlich zulässig.
3. Die überbaute Grundfläche des Mehrfamilienhauses darf bis zu 218,40 m² im Hauptbaukörper aufweisen. Die Grundmaße gemäß der Planvarianten 2 bis 5 (eingegangen am 07.06.2021) sind bauplanungsrechtlich zulässig.
4. Eine Wandhöhe von 8,70 m bzw. eine Firsthöhe von 10,20 m sind bezogen auf die Höhenkote 564,54 m ü.NN. bauplanungsrechtlich zulässig.
5. Eine Dachneigung von 15 Grad ist bauplanungsrechtlich zulässig.
6. Die Nutzung des Untergeschosses als Souterrain statt als Hobbyräumen ist bauplanungsrechtlich zulässig.
7. Die Lage von 2 oder 5 Längsparkern ist gemäß der Anlagen 1 und 4 (eingegangen am 07.06.2021) zulässig.



Diesem Vorbescheid liegen die folgenden Planunterlagen mit den amtlichen Änderungen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides.

- Vorbescheidsplan (Anlage 1) vom 01.06.2021
- Vorbescheidsplan Variante 2 (Anlage 4) vom 01.06.2021
- Vorbescheidsplan Variante 3 (Anlage 5) vom 01.06.2021
- Vorbescheidsplan Variante 4 (Anlage 6) vom 01.06.2021
- Vorbescheidsplan Variante 5 (Anlage 7) vom 01.06.2021

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 20.07.2021
Christine Ehmann



95/99

Haushaltssatzung der Wasserversorgung Forst Nord,

Verbandsgemeinden Anzing, Forstern und Forstinning,
Landkreis Ebersberg und Erding,
für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Wasserversorgung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	1.111.002,00 €
und Aufwendungen mit	1.087.600,00 €

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	3.732.000,00 €
--	-----------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf **2.479.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen von **171.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt. Der notwendige Bedarf wird durch Beiträge sowie durch Grund- und Verbrauchsgebühren (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **185.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.



Anzing, 20. Mai 2021

gez
Rupert Ostermair
Verbandsvorsitzender